



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Gewässerunterhaltung in der Selbstverwaltung von Wasser- und Bodenverbänden

14. November 2016
Mutterstadt

Godehard Hennies
Geschäftsführer des Wasserverbandstag e.V.

Teil I



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.



Mitglieder im DBVW e.V.

- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern, Wiener Platz, 18069 Rostock
- Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover
- Landeswasserverbandstag e.V. Brandenburg, Behlertstraße 33a, 14467 Potsdam
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen, Davidsweg 36, 34576 Homberg/Efze
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

Quelle: DBVW e.V.



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

EUWMA

Verbandliche Wasserwirtschaft
in 9 Mitgliedsstaaten



Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. DBVW

Zusammenschluss von ca. 1.850
Verbänden aus 8 Bundesländern

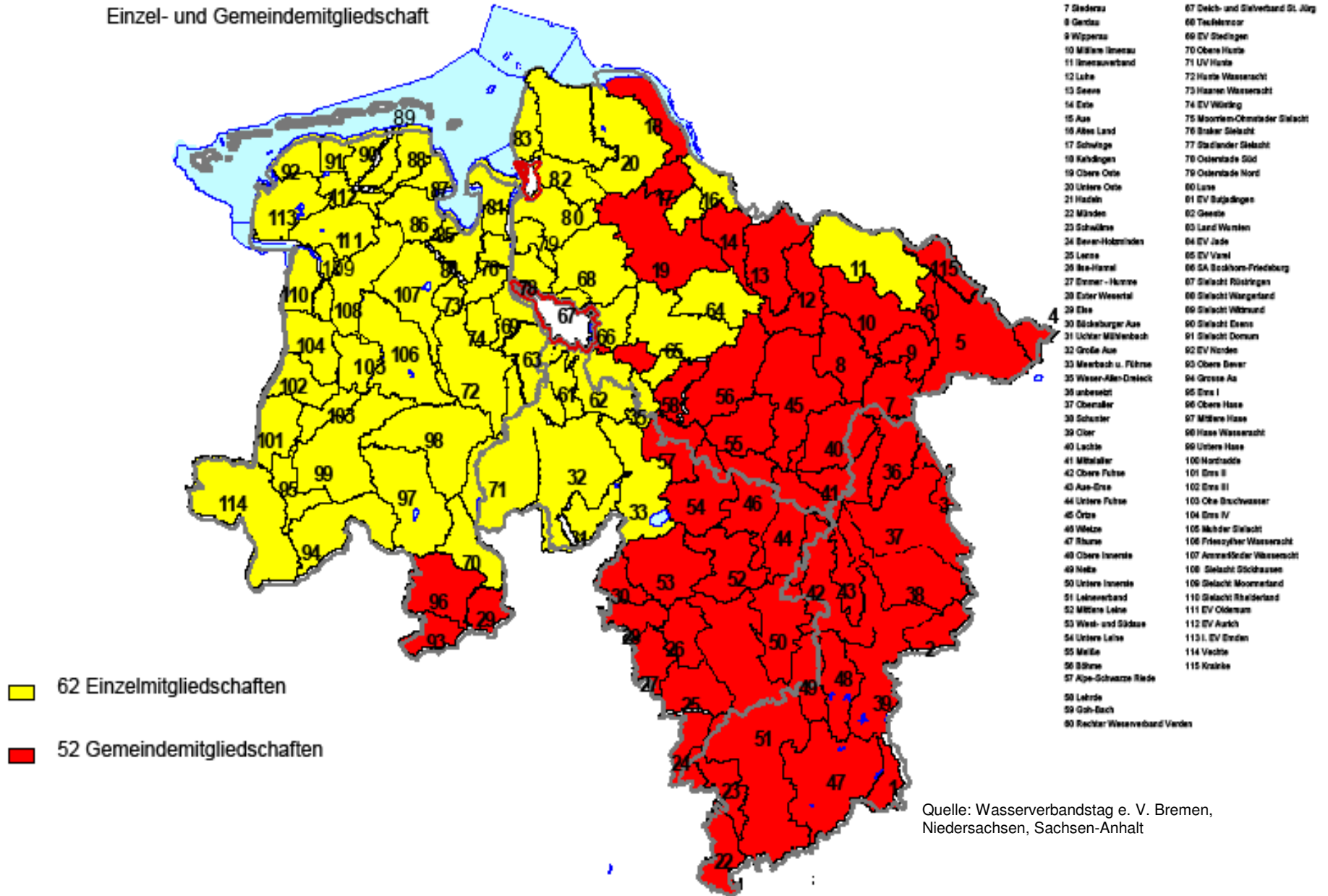


Wasserverbandstag e.V.

Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Unterhaltungsverbände in Niedersachsen

Einzel- und Gemeindemitgliedschaft



Quelle: Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Wasserverbandstag

ca. 950 Verbände u. a. mit den Aufgaben

- Küstenschutz (650 km Deiche) und Hochwasserschutz im Binnenland
- Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung (28.000 km) und großen Teilen 3. Ordnung (130.000 km)
- Trinkwasserversorgung (80 % Marktanteil im ländlichen Raum)
- Abwasserentsorgung
- gem. § 2 Wasserverbandsgesetz

Mitglieder der Verbände

- Gemeinden
- Grundstückseigentümer
- Körperschaften öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung

Das Recht der Wasser- und Bodenverbände

- Organisationsrecht: Wasserverbandsrecht
 - Wasserverbandsgesetz von 1991
 - Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Art. 74 Nr. 11, 17, 18, 21
- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz: NWG, WG LSA
 - Ausführungsgesetz
- Weitere Fachgesetze:
BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Deichgesetz

Wasserverbandsgesetz § 2 Zulässige Aufgaben

Vorbehaltlich abweichender Regelung durch Landesrecht
können Aufgaben des Verbandes sein:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,

6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
13. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
14. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Wasser- und Bodenverbände in Niedersachsen

- „Öffentlich-rechtliche Genossenschaft“
- Selbstverwaltung, mit Rechtsaufsicht
- Vorteilsprinzip
- Mitgliedschaft: Gemeinden und Dritte
- Insolvenzunfähig
(Nachschusspflicht der Mitglieder)
- Vornehmlich im ländlichen Raum

Organisation: §§ 1 ff WVG

- Körperschaft des öffentlichen Rechts, keine Gebietskörperschaft
- Dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder
- Selbstverwaltung (mittelbare Staatsverwaltung)
- Mitglieder
 - Eigentümer
 - Personen, denen der Verband Aufgaben abnimmt
 - Körperschaften öffentlichen Rechts
 - Andere Personen nach Zulassung durch Aufsichtsbehörden
 - Träger der Baulast

Satzung

- Name und Sitz
- Aufgabe, Unternehmen, Plan
- Verbandsgebiet
- Mitgliedschaft und Verzeichnis
- Beschränkung des Grundeigentums
- Grundsätze der Beitragsbemessung
- Bildung, Aufgabe der Verbandsorgane Vorstand, Ausschuss, Mitgliederversammlung
- Verbandsschau
- Satzungsänderung
- Bekanntmachung

Verbandsverfassung: § 47 WVG Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

Verbandsverfassung: § 54 WVG Geschäfte des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

Verbandsbeiträge: §§ 28 ff WVG

- Zur Erfüllung der Aufgaben
- Öffentliche Aufgaben, öffentliche Lasten
Verbandsmitgliedschaft
- Vorteilsmaßstab,
 - d. h. nach dem Vorteil, den das Verbandsmitglied hat,
z. B. Einheitswerte bei Deichverbänden
- Beitragsbescheid

Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt



**Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.**



Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen

Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.



Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt

Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen



Quelle: Matthias Stöver, Ochtumverband

§ 39 WHG Gewässerunterhaltung



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

§ 39 WHG Gewässerunterhaltung



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

§ 61 NWG Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

(1) ¹ Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. ² Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. ³ Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

⁴ § 39 Abs. 1 WHG findet keine Anwendung.

§ 61 NWG Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

(2) ¹ Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. ² Sie umfasst nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.

(3) Abweichend von § 39 Abs. 3 WHG gelten für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer neben § 39 Abs. 2 WHG die vorstehenden Absätze 1 und 2, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 66 etwas anders bestimmt ist.

Unterhaltung



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

- Sicherung des Wasserabflusses
- Pflege und Entwicklung in Bezug auf die Ziele der §§ 27-31 WHG (guter Zustand, gutes Potential)
- Erhaltung der Schiffbarkeit

Also regelmäßig reaktive, bewahrende Tätigkeit, neuerdings auch Entwicklung.

Begriff Pflege



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Die Pflege im Sinne des § 61 NWG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 WHG ist primär auf den Erhalt eines vorhandenen Zustandes ausgerichtet.

Art und Umfang der Pflege sind abhängig vom bisherigen Gewässerzustand, vom gegebenenfalls durchgeführten Ausbau und von den damit verfolgten Zielen.

Neu dabei: Entwicklung



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Stellt auf Veränderung eines Zustands ab

- Guter Zustand oder gutes Potential
- Muss sich an Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf ihnen nicht widersprechen
- Kontrast zum Ausbau?
- Muss engen Bezug zur Unterhaltung haben

Ausbau



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, also
Zustandsänderung

- Dauerhafte Veränderung
- Nicht unerhebliche Veränderung
- Mit z. B. Auswirkung auf den Wasserabfluss, die Schifffahrt, Fischerei, Landschaftsbild, Naturhaushalt

Abgrenzung: Erheblichkeit



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Kann nur auf den Einzelfall bezogen gelöst werden

Beispiel:

- Begradigung und Rückverlegung einzelner Uferabschnitte
- Umleitung eines Baches auf 55 Meter
- Überbauung mit einem 100 Meter langen Gewölbe

- Längere Verrohrung
- Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens
- Aufhöhung eines Ufers durch Sand
- Bau einer Ufermauer
- Bau eines Sandfangs
- Vertiefung des Gewässerbetts (9 bis 20 cm bei einem Graben)
- Verbreiterung eines Gewässers (um das Doppelte)
- Bepflanzung auf längeren Strecken

Vorteile des Ausbauverfahrens durch Planfeststellung oder Plangenehmigung

- Rechtssicherheit
- Interessenausgleich
- Schutz vor Haftungsrisiken
- Flexible Handhabung bei Verfahren unwesentlicher Bedeutung



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

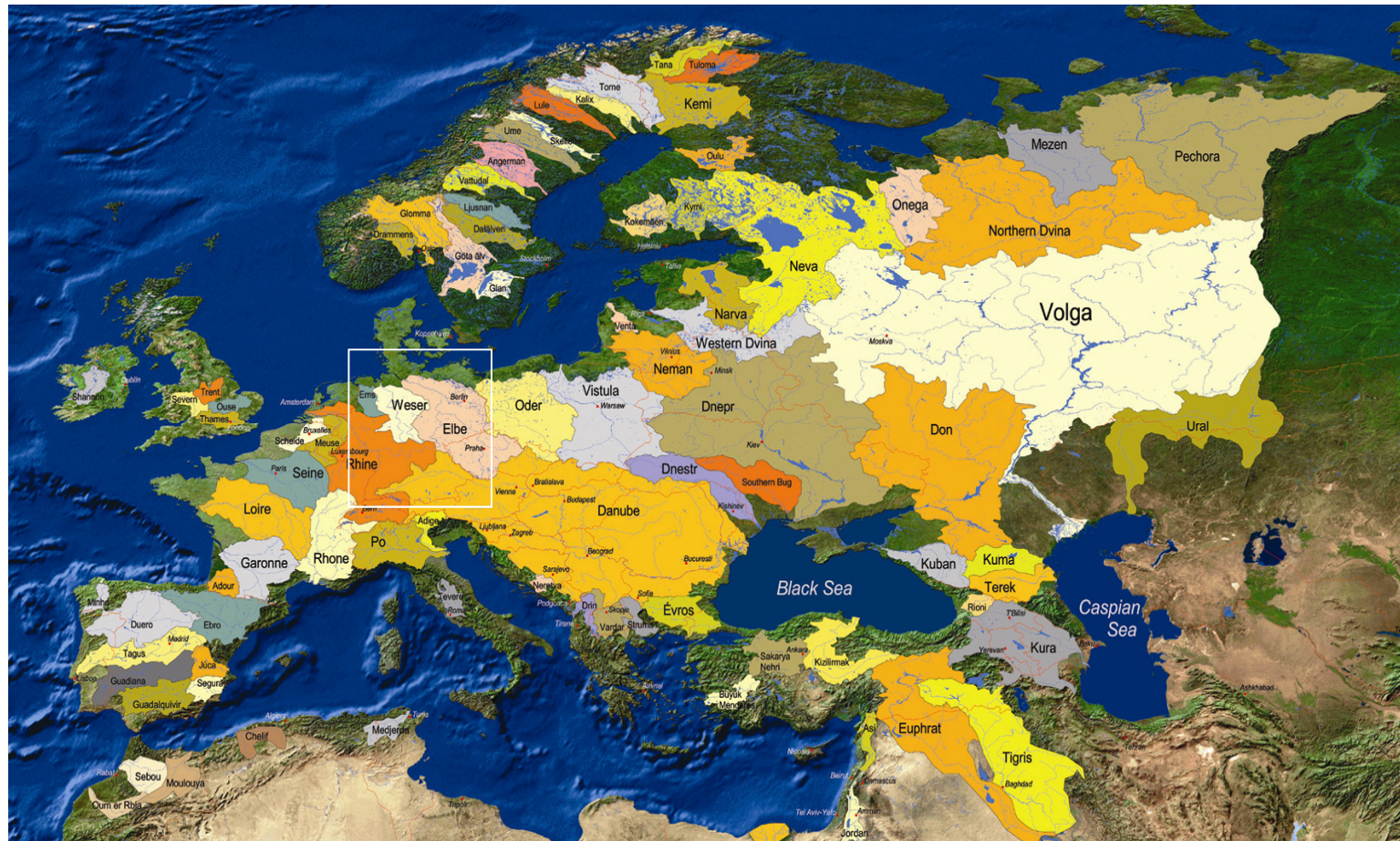
Beteiligung von Unterhaltungsverbänden an Ausbauten



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

1. Man muss nach der Satzung Ausbauverband sein
 2. Man muss Mitgliedern Vorteile erzeugen
 3. Man muss Beiträge heben können
- (2. und 3. sind jedenfalls dann wichtig, wenn die Maßnahme nicht zu 100 % fremdfinanziert ist)

Vorgaben der europäischen Union und nationale Spielräume





Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

„Wasser ist keine übliche
Handelsware, sondern ein ererbtes
Gut, das geschützt, verteidigt und
entsprechend behandelt werden muss.“

Präambel EG-WRRL

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den
Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne
die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden,
ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“

Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie umfasst

Fließgewässer
Seen
Küstengewässer
Grundwasser

26 Artikel und 10 Anhänge

Strategische und operative Ziele

Flussgebietsmanagement

Bewirtschaftungspläne
Klassifizierung und Analyse der Flussgebiete
Aufstellen von Maßnahmenprogrammen

Kostendeckende
Wasserpreise

Strenge Fristen

Ausnahmeregelungen

Einbindung der Öffentlichkeit

Gebiet der Vorderpfalz



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

- 47 % morphologisch „erheblich veränderte Wasserkörper“ (29 von 62 Wasserkörpern)
- die stoffliche Beeinträchtigung nimmt in der Rheinebene deutlich zu
 - intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Sonderkulturen
 - höherer Anteil versiegelter Flächen



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Artenschutz

Besonderer und strenger Artenschutz am Beispiel Niedersachsen

- ArtenschutzAusnahmeverordnung soll 2017 auslaufen
- Stattdessen Erlass aus Schleswig-Holstein angepasst auf Niedersachsen, Entwurf des Leitfadens MU, NLT und WVT dient auch als Grundlage (AG Artenschutz)
 - Ziel: Regelmäßige Gewässerunterhaltung ohne Ausnahme genehmigung nach BNatSchG
 - Aber: Strenger Artenschutz, FFH und Vogelschutz-Richtlinie
- Datengrundlage wird durch das Land erstellt (Digitale Kartengrundlage)

Leitfaden Gewässerunterhaltung u. Artenschutz – Rahmenbedingungen –

- **Gepl. Neuausrichtung nach Auslaufen NdsArtAusn-VO 31.07.2017**
- **Eckpunkte / Anforderungen:**
 - **Erfüllung der artenschutzrechtlichen Vorgaben / Bestimmungen – Rechtssicherheit...**
 - **Möglichst landesweit einheitliches Vorgehen...**
 - **Empfehlungen / Folgerungen praktikabel und umsetzbar...**
- **Vorgehen in Anlehnung SH**
- **„Musterregion“ Lk Emsland als Beispiel**
- **Info und fachliche Abstimmung AG-WVT / NLT**

Leitfaden Gewässerunterhaltung u. Artenschutz – Arbeitsprogramm –

1. Sichtung, Zusammenstellung und Aufbereitung landesweit vorliegender Daten der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten...
2. Erarbeitung eines Verzeichnisses der von der GU potenziell betroffenen besonders und streng geschützten Arten in NI...
3. Erstellung von Themenkarten zu Vorkommen u. Verbreitung der relevanten (gewässergebundenen) Arten...
4. Folgerungen / fachliche Empfehlungen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der GU...
5. Hinweise zum Vorgehen...

Gebiet der Vorderpfalz



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

- Naturschutz
 - ca. 30 % der Fläche unter Landschaftsschutz
 - 26 Naturschutzgebiete ausgewiesen
 - Schutzstatus der Bachmuschel im Bruchbach-Otterbachsystem nach FFH-Richtlinie



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Es gibt Wichtigeres im Leben,
als beständig dessen Geschwindigkeit zu erhöhen.

Mahatma Gandhi



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

Teil II



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

1. Name und Sitz des Verbands

- Der Name des Verbands soll das zuständige Gewässer und die Aufgabe beschreiben
- Der Sitz des Verbands ist die Adresse der Verwaltungszentrale

2. Aufgabe und Unternehmen unter Hinweis auf die Pläne, soweit solche nach § 5 Abs. 2 erstellt werden

- Die Aufgabe und das Unternehmen werden näher beschrieben und in Karten dargestellt (Grundstücksgenau)

3. Verbandsgebiet

- Grundstücksnahe Abgrenzung
- ALKIS-Umsetzung
- Dingliche Mitgliedschaft oder Alternativen, z. B. kommunale Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis

- § 4 WVG
- Bei dinglicher Mitgliedschaft alle Grundstücke aufführen und fortschreiben

5. Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind, und diesen sonst obliegende Verpflichtungen

- z. B. Betretungsrechte in der Satzung
- Duldungspflichten, z. B. Aufnahme von Räumgut

6. Grundsätze für die Beitragsbemessung

- Vorteilsmaßstab gem. §§ 28 ff. WVG, z. B. Flächen, Einheitswerte, Euro/m³
- Beitragsordnungen

7. Bildung und Aufgaben der Verbandsorgane

- Freie und/oder geheime Wahlen
- Mitgliederversammlung ist oberstes Organ
- Ausschuss möglich (Delegiertensystem bei Vielzahl von Mitgliedern)
- Verbandsversammlung zuständig für Grundsätze
- Vorstand führt Geschäfte, kann sich der Geschäftsführung bedienen

8. Verbandsschau

- Jährliche Kontrolle der Wahrnehmung der Aufgaben
- Einladung der Rechtsaufsicht und weiteren Fachbehörden

9. Satzungsänderungen

- Qualifizierte Mehrheit in der Verbandsversammlung notwendig

10. Bekanntmachungen des Verbandes

- In Amtsblättern oder vergleichbar
- Hohe Transparenz- und Informationspflicht
- Für Gründung des Verbandes konstitutionelle Wirkung, durch Aufsichtsbehörde

§ 7 WVG Arten der Errichtung, Entstehung des Verbands

(1) Ein Verband wird errichtet

1. durch einen einstimmigen Beschluss der Beteiligten sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung,
2. durch einen Mehrheitsbeschluss der Beteiligten, die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung sowie die Heranziehung nicht einverständener oder anderer Beteiligter als Verbandsmitglieder in dem Genehmigungsakt oder
3. von Amts wegen.

Der Verband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, sofern diese nicht einen späteren Zeitpunkt vorsieht.



Deutscher Bund der
verbandlichen
Wasserwirtschaft e. V.

§ 7 WVG Arten der Errichtung, Entstehung des Verbands

(2) Die Genehmigung der Errichtung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden, insbesondere wenn in Aussicht genommene Verbandsaufgaben anderweitig besser gelöst werden können oder von einer bereits bestehenden Einrichtung wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können.

(3) Der Genehmigungsakt nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 sowie die Satzung sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

Auflösung eines Verbandes (§§ 62-64 WVG)



Adobe Acrobat
Document

Wasserverbandsgesetz



Adobe Acrobat
Document